

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Franziska Brychcy (LINKE)

vom 17. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. September 2026)

zum Thema:

Nachfrage zu Drs. 19/26005: Übergang von Ganztagsangeboten in öffentlicher zu freier Trägerschaft

und **Antwort** vom 2. Oktober 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Okt. 2026)

Frau Abgeordnete Franziska Brychcy (Die Linke)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27198

vom 17. September 2026

über Nachfrage zu Drs. 19/26 005: Übergang von Ganztagsangeboten in öffentlicher zu freier Trägerschaft

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In Drs. 19/26005 heißt es in der Antwort auf Frage 2, die Verfahrensbeschreibung „Ergänzende Förderung und Betreuung an Grund- und Sonderschulen: Übergang von der Arbeit mit von öffentlichem Personal zu einer Kooperation mit einem Träger der freien Jugendhilfe“ sei derzeit in Überarbeitung. Wie ist der aktuelle Überarbeitungsstand? Bis wann ist mit dem Abschluss der Überarbeitung zu rechnen? (Falls eine finale Fassung bereits vorliegt, bitten wir um Übersendung!)

Zu 1.: Die überarbeitete Verfahrensbeschreibung befindet sich derzeit in Abstimmung mit den Beschäftigtenvertretungen.

2. Wie wurden die Beschäftigtenvertretungen bei der Überarbeitung beteiligt bzw. einbezogen? Wie wird die überarbeitete Verfahrensbeschreibung den Schulen bekannt gegeben?

Zu 2.: Die fachlich überarbeitete Verfahrensbeschreibung wurde den Beschäftigtenvertretungen zur Abstimmung übermittelt. Die Abstimmung erfolgt in Gesprächen zwischen dem zuständigen Grundsatzbereich sowie Vertretungen des

Gesamtpersonalrats, der Gesamtfrauenvertretung sowie der Gesamtvertrauensperson der allgemeinbildenden Schulen. Sobald dieser Prozess abgeschlossen ist, wird das überarbeitete Verfahren den Schulen und regionalen Beschäftigtenvertretungen über die Fachaufsichten zur Kenntnis gebracht und implementiert.

3. In Drs. 19/26005 unterscheidet der Senat in seiner Antwort auf Frage 6 ausdrücklich zwischen einem Wechsel „innerhalb der Region“, „in eine Nachbarregion“ und „innerhalb Berlins“. Bezieht sich „Region“ in diesem Zusammenhang auf die jeweilige regionale Schulaufsicht bzw. regionale Dienststelle gem. Anlage zu § 5 Absatz 1 Personalvertretungsgesetz?

Zu 3.: Der Begriff „Region“ bezieht sich in diesem Kontext auf den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen regionalen Schulaufsicht. Die Unterscheidung der Optionen im Personalentwicklungskonzept schafft Transparenz für alle Beteiligten.

4. Kann ein Trägerwechsel auch genehmigt werden, wenn innerhalb der Region keine Weiterbeschäftigung des Bestandspersonals möglich ist, aber beispielsweise in einer anderen (nicht angrenzenden) Region?

Zu 4.: Grundsätzlich kann ein Antrag auf Wechsel zu einem freien Träger auch genehmigt werden, wenn bei einzelnen Beschäftigten keine Weiterbeschäftigung innerhalb der Region, jedoch in einer anderen Region möglich ist. Die Optionen und Verabredungen werden im Personalentwicklungskonzept transparent für alle Beteiligten dargelegt. Als Teil des Antrags ist das Personalentwicklungskonzept den Beschäftigtenvertretungen vorzulegen, die gemäß ihren Rechten beteiligt bzw. angehört werden.

5. Welche Kriterien der Zumutbarkeit – insbesondere in Bezug auf Arbeitsweg, familiäre Belange und bisherigen Einsatzort – würden bei den dann vorgesehenen Umsetzungen berücksichtigt?

Zu 5.: Der Antrag auf Wechsel zu einem Träger der freien Jugendhilfe enthält eine Darstellung der personellen Entwicklung im Rahmen des Übergangs. Diese Darstellung wird im Personalentwicklungskonzept in Abstimmung mit den Beschäftigten festgehalten. Dazu werden Gespräche geführt, die die individuellen Ausgangslagen der Beschäftigten berücksichtigen.

6. In Drs. 19/26005 heißt es in der Antwort auf Frage 8: „Die Vergabe des Auftrags über die Organisation und Ausgestaltung der ergänzenden Förderung und Betreuung in Kooperation bedarf der Interessenbekundung bzw. der Ausschreibung [...]“. Unter welchen Voraussetzungen erfolgt die Auswahl eines Trägers lediglich im Wege eines Interessenbekundungsverfahrens und wann wird ein förmliches Vergabeverfahren durchgeführt?

Zu 6.: Die Auswahl eines Trägers der freien Jugendhilfe erfolgt stets durch eine Ausschreibung in Form eines Interessenbekundungsverfahrens. Sobald der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter das Genehmigungsscheiben vorliegt, initiiert die Schule das Interessenbekundungsverfahren. Beratung und Unterstützung erhält die Schule dabei durch die zuständige Fachaufsicht für ergänzende Förderung und Betreuung.

7. Wie ordnet der Senat die Trägerverträge nach der Schulrahmenvereinbarung im Verhältnis zu § 103 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und zum europäischen Vergaberecht ein?

Zu 7.: Der Trägervertrag, der die Finanzierung der durch den Träger zu erbringenden Leistung regelt, ist vervollständigender Teil des Kooperationsvertrages zwischen dem Träger der freien Jugendhilfe und der Schule. Im Kooperationsvertrag vereinbaren die Vertragspartner die Grundlagen ihrer Zusammenarbeit zur pädagogischen Ausgestaltung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung auf Grundlage eines gemeinsamen Bildungsverständnisses. Es handelt sich hierbei um eine auf dem Schulgesetz basierende Kooperation zwischen einer Schule und einem Träger der freien Jugendhilfe. Gegenstand der Kooperation ist die Ausgestaltung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Ganztagschule. Dies stellt vorrangig eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit dar. Aufgrund der Kostenblätter, welche als Anlagen der Schulrahmenvereinbarung die Höhe der Finanzierung der zu erbringenden Leistungen festlegen, ist ein wirtschaftlicher Wettbewerb unter den Interessenten ausgeschlossen.

8. Falls ein Interessenbekundungsverfahren angewandt wird: Auf welcher rechtlichen Grundlage geht der Senat davon aus, dass in diesen Fällen kein öffentlicher Auftrag vorliegt?

Zu 8.: Grundlage für das Interessenbekundungsverfahren ist die Rahmenvereinbarung über die Leistungserbringung und Finanzierung der Ganztagsangebote an Grundschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt durch Träger der freien Jugendhilfe über die Leistungserbringung und Finanzierung der Ganztagsangebote an Grundschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt durch Träger der freien Jugendhilfe (Schulrahmenvereinbarung – SchulRV). Nach Auswahl eines Trägers tritt dieser der SchulRV bei. Der Beitritt erfolgt durch Abschluss eines Kooperationsvertrages sowie eines Trägervertrages nach § 4 SchulRV und bewirkt, dass die Rahmenvereinbarung auf diesen Träger Anwendung findet.

9. Wie wird bei den grundsätzlich unbefristeten Trägerverträgen der maßgebliche Auftragswert bestimmt und wie werden dabei vorhersehbare Veränderungen des Leistungsumfangs, insbesondere das Anwachsen

neu gegründeter Schulen, berücksichtigt? Wird diese Frage bei der derzeitigen Überarbeitung der Verfahrensbeschreibung zum Trägerwechsel berücksichtigt?

Zu 9.: Der Auftragswert ergibt sich aus der Anzahl der Schülerinnen und Schüler einer Schule einschließlich der von den Familien vorgenommenen Modulbuchungen. Mit Abschluss des Trägervertrags vereinbaren die Vertragspartner das Erbringen aller nach der SchulRV vorgesehenen Ganztagsangebote. Die schulbezogene Leistungserbringung wird durch die Leistungsbeschreibung (§ 22 Absatz 1 Anlage 2.1 SchulRV) konkretisiert. Die zu erbringenden Leistungen werden in der jährlich zu aktualisierenden Leistungsbeschreibung festgelegt und durch die digital registrierten Verträge über die ergänzende Förderung und Betreuung ergänzt. Die Träger verpflichten sich, die in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Leistungen, einschließlich der Module der ergänzenden Förderung und Betreuung, nach Zahl und Art für deren Laufzeit aufrechtzuerhalten. Grundsätzliche Regelungen zur Leistungserbringung und Finanzierung von Ganztagsangeboten durch Träger der freien Jugendhilfe werden in der SchulRV getroffen. Sie sind nicht Gegenstand der Überarbeitung der Verfahrensbeschreibung.

Berlin, den 2. Oktober 2026

In Vertretung

Christina Henke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie